



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herrn Prof. Dr. Roland A. Müller
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: mueller@arbeitgeber.ch

Ort, Datum
Aarau, 28. September 2009
F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2009\VV.doc

Ansprechperson
Philip Schneider

Telefon direkt
062 837 18 04

E-Mail
philip.schneider@aihk.ch

6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Anhörung

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Müller

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 2. Juli 2009 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzgebungsvorhaben. Zu den vorgesehenen Änderungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die AIHK begrüsst die allgemeine Stossrichtung der Revision. Wir halten insbesondere das Bemühen für richtig, Einsparungen im Bereich der Invalidenversicherung vorzunehmen. Nachdem Volk und Stände am 27. September 2009 die IV-Zusatzfinanzierung durch Erhöhung der MWST-Sätze nur knapp angenommen haben, besteht die Verpflichtung, Kosten zu senken, in besonderem Masse. Die AIHK würde daher auch mögliche Sparmassnahmen, die im Vorentwurf (noch) keine Berücksichtigung gefunden haben, unterstützen.

Die AIHK kann jedem Kernelement der Vorlage zustimmen. Wir halten namentlich die Förderung der Wiedereingliederung von Invaliden für sinnvoll, insbesondere das neue Instrument des Arbeitsversuchs. Mit arbeitsvertraglichen Vorkehrungen, etwa mit einer Befristung, kann das Verhältnis zwischen der Arbeitgeberin und dem Invaliden durchaus so gestaltet werden, dass negative Anreize für Arbeitgeberinnen, zur Wiedereingliederung von Invaliden Hand zu bieten, entfallen. Die im Vorentwurf vorgenommene Regelung des Arbeitsversuchs (Art. 18c) bedarf nach unserer Einschätzung jedoch der Präzisierung bzw. der Ergänzung: Während des Arbeitsversuchs soll der Invalide weiterhin eine Rente erhalten, nicht aber einen Lohn. Dennoch soll ein Arbeitsverhältnis bestehen. Die Pflicht zur Entrichtung eines Lohns ist allerdings ein Begriffsmerkmal des Arbeitsvertrags und damit auch des Arbeitsverhältnisses (Art. 319 Abs. 1 OR). Aus unserer Sicht ist die Frage, wie das Verhältnis zwischen der Arbeitgeberin und dem Invaliden zu qualifizieren ist, weiterhin offen. Wir halten es für sinnvoll, die Frage ausdrücklich gesetzlich zu regeln. Vorgängig sollte allerdings einlässlich geprüft werden, ob die Qualifizierung als Arbeitsverhältnis derjenigen als sozialversicherungsrechtliches Verhältnis tatsächlich vorzuziehen ist.

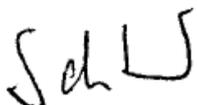
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Ursula M. Cavadini
Mitglied der Geschäftsleitung



Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt